

angeschlagen am: 26.08.2025

abgenommen am:



Das Land
Steiermark

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LEIBNITZ

→ Anlagenreferat

Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

«Postalische Adresse»

Gemeinde Heimschuh		
Egl. am 26. Aug. 2025		
Geöffnet von:	Weitergel. an:	Beilagen:
	hll	

Wasserrecht

Bearb.: Mag. Heike Braunegger

Tel.: +43 (3452) 82911-295

Fax: +43 (3452) 82911-550

E-Mail: bhlb-

anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLB-184160/2025-3

Leibnitz, am 25.08.2025

Ggst.: Gemeinde Heimschuh, 8451 Heimschuh, Heimschuhstraße 32;
Gst. Nr. 101, 103, 104/3, 105, KG 66124 Heimschuh;
Abwasserbeseitigungsanlage, BA 10,
Baulandgebiet Washuber-Steiner
wasserrechtliche Bewilligung

Öffentliche Bekanntmachung

Mit der Eingabe vom 22.05.2025 hat die Planconsort ZT GmbH, 8430 Leibnitz, namens der **Gemeinde Heimschuh, 8451 Heimschuh, Heimschuhstraße 32**, um die wasserrechtliche Bewilligung für die **Errichtung und den Betrieb einer Abwasserreinigungsanlage** auf den Grundstücken Nr. 101, 103, 104/3 und 105, je KG Heimschuh, mit anschließender Einleitung von maximal 6,0 m³/d bei Trockenwetter bzw. 12,0 m³ bei Regenwetter in die bestehende Kanalisation und in weiterer Folge die Reinigung in der Kläranlage Heimschuh, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG. 1991, BGBl. Nr. 51, und der §§ 32 (2) lit. a, 98 und 107 WRG. 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung BGBl. 73/2018, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Dienstag, den 09.09.2025
um ca. 09:00 Uhr**

mit dem Zusammentritt im **Gemeindeamt Heimschuh** angeordnet.

Verhandlungsleiter ist:
Mag.^a Heike Braunegger

wasserbautechnischer Amtssachverständiger ist:
DI Christian Ehrenreich

8430 Leibnitz • Kada-Gasse 12

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT882081510000011113 • BIC STSPAT2G

EB_1 VI.1

Zur Beachtung durch die Geladenen:

Gemäß § 42 AVG. 1991 finden Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung hieramts oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung, und verliert man die Stellung als Partei, wenn keine Einwendungen vorgebracht werden, die die Verletzung eines subjektiv öffentlichen Rechtes behaupten.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Wer die Stellung als Partei aufgrund eines Wasserbenutzungsrechtes beansprucht, hat bei sonstigem Verlust dieses Anspruches seine Eintragung im Wasserbuch darzutun oder den Nachweis zu erbringen, dass ein entsprechender Antrag an die Wasserbuchbehörde gestellt wurde.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz während der Amtsstunden zur Einsichtnahme durch die Beteiligten auf.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Heike Braunegger
(elektronisch gefertigt)